Nutzungsbedingungen für Gemeinschaftshäuser im Stadtbezirk Brackwede

1. Die Stadt Bielefeld unterhält im Stadtbezirk Brackwede folgende Gemeinschaftshäuser:
Kimbernstraße und Quelle

2. Grundsätzliches für die Überlassung:

2.01 Die in Ziffer 1 genannten Häuser sind gemeinschaftsfördernde Einrichtungen und sollen Verbänden, Vereinen und Parteien, sowie Bürger*innen für Familienfeiern zur Verfügung stehen.

2.02 Die Nutzer*innen haben die überlassenen Räume dem Nutzungszweck entsprechend zu nutzen. Eine zweckentfremdete Nutzung ist grundsätzlich unzulässig. Eine Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte ist untersagt.

2.03 Veranstaltungen, die gewerblichen Zwecken dienen, sind untersagt.

2.04 Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Einrichtung besteht nicht. Die Stadt Bielefeld und die Nutzer*innen können das Nutzungsverhältnis kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen zum vereinbarten Nutzungstermin. Danach ist ein Entgelt zu entrichten, das 30 % der Gesamtsumme des Entgelts beträgt, das für die Vermietung der Räume angefallen wäre.
Die Stadt Bielefeld kann das Nutzungsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos kündigen, insbesondere, wenn Tatsachen vorliegen, die eine Störung oder Gefahr der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen, wenn die Nutzer*innen gegen sie erteilte Auflagen oder gegen diese Nutzungsbedingungen verstoßen oder wenn infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können. In diesem Fall ist die Stadt Bielefeld nicht zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet.

2.05 Sind bis zu Beginn der Veranstaltung keine Beanstandungen erhoben worden, gelten die Räume und Einrichtungen (Inventar) als von den Nutzer*innen selbst in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Ansonsten ist der Stadt Bielefeld unverzüglich eine E-Mail unter bezirksamt.brackwede@bielefeld.de zuzuleiten, in welcher der Makel ordentlich dokumentiert wird, möglichst auch mit Fotos.

2.06 Die Übergabe der Räumlichkeiten und des Inventars an die Nutzer*innen erfolgt durch die Hauswartin oder durch das Bezirksamt Brackwede.

2.07 **Das Rauchen in den Gemeinschaftshäusern ist, wie in allen städt. Gebäuden, untersagt.**

2.08 Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht sind untersagt. Außerdem ist die Verwendung von Feuer, offenem Licht oder anderen feuergefährlichen Stoffen unzulässig.

2.09 Die Gemeinschaftshäuser sind nicht barrierefrei.

3. Pflichten der Nutzer*innen:

3.01 Die Nutzer*innen sind verpflichtet, die Räume und das Inventar schonend, pfleglich und sachgerecht zu behandeln. Jede Beschädigung ist unverzüglich zu melden (siehe Punkt 2.05 und Punkt 4.02).

3.02 **Nach der Veranstaltung sind die Räume und das Inventar zu reinigen, bei privaten Feiern erfolgt dies nach Absprache mit der Hauswartin oder dem Bezirksamt Brackwede.** Die Kontrolle der Räume erfolgt durch die zuständige Hauswartin oder der Stadt Bielefeld. Bei Verstößen können die Reinigungs- und Aufräumkosten den Nutzer*innen in Rechnung gestellt werden.

3.03 Werden Tische und Stühle umgestellt, so ist nach der Veranstaltung der alte Zustand wiederherzustellen. Das Inventar darf ohne Genehmigung nicht außer Haus verbracht werden. Mitgebrachte Ausstattungsgegenstände sind zu entfernen.

3.04 Die Nutzer*innen dürfen eigene Dekoration, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit Genehmigung des Bezirksamtes Brackwede in die überlassenen Räume einbringen. Zusätzliche Befestigungen (Nägel, Haken, Klebebänder etc.) dürfen nicht angebracht werden.

3.05 Für die Aufbewahrung der Garderobe haften ausschließlich die Nutzer*innen.

3.06 Sämtliche Zugänge zu den Räumen sind, solange sie nicht benutzt werden, verschlossen zu halten. Insbesondere nach Abschluss der Veranstaltung und vor dem Verlassen des Gebäudes sind alle Zugänge und Fenster zu verschließen, das Licht zu löschen, sowie alle elektrischen Geräte auszuschalten, bzw. die Stecker zu ziehen.

3.07 Die Veranstaltung muss so rechtzeitig beendet werden, dass alle Personen mit Ablauf der Benutzungszeit das Gemeinschaftshaus verlassen haben. Die festgelegten Benutzungszeiten sind somit unbedingt einzuhalten.

3.08 Die Beauftragten des Bezirksamtes Brackwede üben gegenüber den Nutzer*innen und deren teilnehmenden Personen das Hausrecht aus.

3.09 Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte), dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden (§ 10 Abs. 1 LImSchG). Von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 9 Abs. 1 LImSchG). Verstöße gegen diese Bestimmungen stellen nach § 17 Abs.1 Buchst. e) und f) LImSchG Ordnungswidrigkeiten dar, die nach § 17 Abs. 3 LImSchG mit einem Bußgeld bis zu 5.000 € geahndet werden können.

3.10 Abfälle sind auf eigene Rechnung zu entsorgen; die Mülltonnen sind nicht zu benutzen, sie sind den ständigen Mietparteien des Gemeinschaftshauses vorbehalten.

3.11 Der erhaltene Schlüssel darf nur von der übernehmenden Person genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig. Dieser Schlüssel ist nach Beendigung der Reinigungsarbeiten zu dem bei der Übernahme vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben.

3.12 Haus und Grundstück sind sauber und ordentlich zu halten. Der Winterdienst vor der Vorder- und Hintertür ist Sache der Nutzer*innen.

4. Haftung für Personen- und Sachschäden, Schadensersatz

4.01 Die Teilnehmer*innen der Veranstaltungen betreten die städtischen Grundstücke auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume entstehen, haften die Nutzer*innen, es sei denn, dass die Ursache eines Schadens auf einem nicht ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten beruht, wenn dieser eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch Verantwortliche der Stadt Bielefeld darstellt.
Im Umfang seiner vorstehend übernommenen Haftung stellen die Nutzer*innen die Stadt Bielefeld im Innenverhältnis von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

4.02 Für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Räume an diesen oder an Nebenräumen sowie an den Einrichtungen und Geräten entstehen, haften die Nutzer*innen. Die Nutzer*innen haben jeden entstandenen Schaden unverzüglich den ihnen bekannten Ansprechpartner*innen der Stadt Bielefeld zu melden, entweder telefonisch am nächsten Werktag oder per E-Mail unter bezirksamt.brackwede@bielefeld.de, in welcher der Makel ordentlich dokumentiert wird, möglichst auch mit Fotos.

4.03 Für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit sind alle Nutzer*innen für ihren Nutzungsgegenstand verantwortlich.

4.04 Für die überlassenen Schlüssel haften die Nutzer*innen.

5. Benutzungsentgelt

5.01 Die Überlassung der Räume und Ihrer Einrichtungen richtet sich nach der Entgeltordnung der Stadt Bielefeld.

5.02 *Private Feiern*

5.021 Das Nutzungsentgelt und die Kaution sind **spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung** fällig. Gezahlt wird per Überweisung. Eine gesonderte Rechnungsstellung erfolgt nicht. Der Vertrag ist **spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung** unterschrieben zurückzusenden.
Sparkasse Bielefeld
IBAN: DE09 4805 0161 0000 0000 26
Verwendungszweck: 1.9999.161013.2 (Name und Datum der Nutzung)
Die Angabe des Verwendungszweckes ist für die richtige Zuordnung Ihrer Einzahlung zwingend notwendig.

5.023 Für jede Veranstaltung ist eine **Kaution in Höhe von 150,00 €** zu überweisen. Diese Kaution wird zurücküberwiesen, sofern kein Schadenersatz für die Nutzung zu leisten und die Reinigung ordnungsgemäß und ausreichend durchgeführt worden ist und die Schlüssel zurückgegeben wurden.

5.03 Die Stadt Bielefeld ist berechtigt, vom Vertrag fristlos zurückzutreten, wenn die von den Nutzer*innen zu erbringende Zahlung nicht rechtzeitig entrichtet worden ist. Macht die Stadt Bielefeld von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, erwachsen den Nutzer*innen gegenüber der Stadt Bielefeld kein Entschädigungsanspruch.

6. GEMA

Bei Veranstaltungen mit Musik haben die Nutzer*innen ihrer Verpflichtung der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) durch eine entsprechende Anmeldung nachzukommen. Nähere Auskünfte erhalten Sie unter www.gema.de.

Bielefeld, den 01.01.2026
gez. Trüggelmann